



# Statuten der Volkshochschule Region Wohlen

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Volkshochschule Region Wohlen», im Folgenden auch «Verein» genannt, besteht mit Sitz in 5610 Wohlen AG ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er handelt uneigennützig und ist nicht gewinnorientiert.

## Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung in der Region Wohlen durch das Angebot eines vielseitigen Kursprogrammes zu fairen Bedingungen.

## Art. 3 Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen

Die Volkshochschule Region Wohlen kann mit Institutionen ähnlicher Zweckbestimmung eine Zusammenarbeit oder per Vereinsversammlungsbeschluss (Art. 7 f) eine Mitgliedschaft eingehen. Sie ist insbesondere bereits Mitglied der «Aargauischen Volkshochschulen AVH» sowie des «Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen VSV».

## Art. 4 Mittel

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Kursgelder aus den einzelnen Veranstaltungen, Beiträge der öffentlichen Hand und weitere Beiträge von Sponsoren, Gönnern, Inserenten usw.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

## Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand wirksam.

Die Mitgliedschaft ist ein Jahr nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages gültig und berechtigt bei natürlichen Personen zu reduzierten Preisen bei den meisten Kursen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein und um die Volkshochschule Wohlen verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgt, d.h. bis Ende April.

Die Tatsache, dass ein Mitglied zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, führt zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **Art. 7 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlich einmal jährlich (in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Jahresvereinsjahres) vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Einladungen zur Vereinsversammlung können per Post oder elektronisch verschickt werden. Der Versand muss spätestens 21 Tage vor der Durchführung der Vereinsversammlung erfolgt sein.

Anträge an die Vereinsversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden. Anträge auf Statutenrevision sind mindestens 6 Wochen vor Ende des Vereinsjahres einzureichen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident /Präsidentin.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes sowie Präsident/Präsidentin
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeitrag
- e) Genehmigung und Abänderung von Statuten
- f) Genehmigung der Mitgliedschaft bei oder Kooperation mit anderen Organisationen (Art. 3)
- g) Abnahme des Protokolls der zurückliegenden Vereinsversammlung
- h) Behandlung allfälliger Rekurse beim Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einer anderen VHS
- k) andere vom Vorstand, Kontrollstelle oder Mitgliedern gestellte Anträge
- l) Wahl von Ehrenmitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern gefasst. Davon ausgenommen sind die Punkte e & i, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern.

Bei den Wahlen (Punkte a und b) entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind möglich.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (inkl. Präsident/in). Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets im Umfange von maximal 20 % des Budgets.

Es stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- a) Ausarbeitung, Festlegung und Durchführung des Kursprogrammes
- b) Einberufung der Vereinsversammlung
- c) Ausarbeitung des Budgets und der Mitgliederbeiträge zur Beschlussfassung an der Vereinsversammlung
- d) Festsetzung allfälliger Kursvergünstigungen der Mitglieder
- e) Festlegung Sekretariatsentschädigung
- f) Wahl und Anstellung von Mitarbeitern
- g) Festsetzen der Kurshonorare sowie Entschädigung / Vergünstigungen des Vorstandes
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid Präsident/Präsidentin. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg per E-Mail gefasst werden.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen, sowie die Vereinsversammlung ein Protokoll (zumindest ein Beschlussprotokoll).

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Die Kontrollstelle hat im gesetzlich umschriebenen Rahmen die Rechnung zu prüfen (Art. 728 ff. OR) und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstellen. Den Mitgliedern der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu gewährleisten.

## **Art. 10 Auflösung**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf des qualifizierten Mehrs von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Das bei einer Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Verband Aargauischer Volkshochschulen (AVH) zur Weiterverwendung im Sinne des Vereinszweckes übergeben.

## **Art. 11 Inkraftsetzung / Übergangsbestimmung**

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 11.08.2022 in Kraft.

Wohlen, den 11.08.2022

Präsidium



Sekretariat

